

# **Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen durch den Kreisfeuerwehrverband Elbe-Elster e.V.**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der Kreisfeuerwehrverband Elbe-Elster gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand des Verbandes aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **2. Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Antragsberechtigte sind Feuerwehren des Landkreises Elbe-Elster.
- 2.2 Die Zuwendungsempfänger sind Letztempfänger und nicht berechtigt, diese Mittel an Dritte weiterzugeben.

## **3. Art und Höhe der Förderung - Ausschluss**

- 3.1 Die Zuwendung kann in Form von
  - Sachmitteln
  - Festbetragsfinanzierung
  - Fehlbedarfsfinanzierung oder
  - Anteilsfinanzierunggewährt werden.
- 3.2 Die Förderhöhe kann bis zu 100 % der vom Vorstand als zuwendungsfähig anerkannten Kosten betragen.
- 3.3 Feuerwehrjubiläen, mit Ausnahme von 75 Jahren, 100 Jahren und 125 Jahressowie Kameradschaftsabende und Jahreshauptversammlungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich im Einklang mit den Satzungszielen des Kreisfeuerwehrverbandes Elbe-Elster befinden.
- 4.2 Die zu fördernden Maßnahmen wenden sich ausschließlich an Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Elbe-Elster. Eine termingerechte Beitragszahlung des Antragstellers ist Voraussetzung für die Förderung.
- 4.3 Zuwendungen auf der Grundlage von Teilnehmerfestbeträgen können nur für den Verband angehörenden Personen gewährt werden.
- 4.4 Der Antragsteller hat vor der Antragstellung zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Eigenleistungen zur Verfügung stehen.

- 4.5 Förderungsmöglichkeiten des Bundes, des Landes oder andere öffentliche Förderungsmöglichkeiten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen öffentlichen Mitteln ist gegebenenfalls nachzuweisen.
- 4.6 Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten. Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich dem Verband anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.
- 4.7 Der Empfänger von Zuwendungen ist verpflichtet, dem Verband Auskünfte über beanspruchte Mittel zu erteilen und in diesem Zusammenhang Einsichtnahme in die Bücher und Belege zu gewähren.

## **5. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

- 5.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Eine Förderung laufender oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich. Für die Antragstellung sind die vom Verband ausgegebenen formgebundenen Antragsformulare zu verwenden.
- 5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
- 5.3 Der Bewilligungsbescheid wird vom Vorstand des KfV erstellt. Die Zuwendungen werden auf die dem Verband genannten Konten überwiesen. Die Überweisung erfolgt spätestens einen Monat nach Beratung und Festlegung des Vorstandes.
- 5.4 Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber dem Vorstand, in der jeweils im entsprechenden Bewilligungsbescheid genannten Frist, einen Verwendungsnachweis. Es ist nachzuweisen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend verwendet werden. Zuwendungsempfänger haben dem Verwendungsnachweis Originalbelege über alle Ausgaben der Maßnahme beizufügen. Diese werden mit einem Sichtvermerk versehen und dem Antragsteller zurückgegeben. Die Zuwendungsempfänger haben die Originalbelege 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

Auf Beschluss der Verbandsausschusssitzung des Kreisfeuerwehrverbandes Elbe-Elster e.V. vom 21.03.1998 tritt diese Richtlinie zum 01.01.1998 in Kraft.